

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN KONRAD BUSCHE GMBH & CO. KG

1. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben; in der Auftragsannahme oder Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung. Gegenüber privaten Verbrauchern gelten diese Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht.

Wir liefern ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Zwischen uns und dem Besteller getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst angenommen, wenn wir sie bestätigt haben; der Zugang einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung.

Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

3. Preis/Zahlung

Preisangaben verstehen sich in Euro ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor; sie erfolgt nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Skonto gewähren wir nur nach vorheriger Vereinbarung. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

Die Zahlungsbedingungen bzw. -modalitäten teilen wir dem Besteller in Angebot und spätestens in der Auftragsbestätigung mit. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

Haben sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises für Maschinen, Rohmaterial oder der Kosten für Bezugsteile oder durch Personalkosten oder Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte oder Transportkosten, die Kosten um mehr als 5% erhöht, können wir einen entsprechend höheren Preis verlangen. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Wir werden im Falle einer Reduzierung der genannten Kosten um mehr als 5% dies auch im Preis berücksichtigen.

4. **Spezialanfertigungen/Busche Arbeitsplätze**

Bei Ware, die wir nach den Anforderungen, Spezifikationen usw. des Bestellers usw. anfertigen, trägt er die alleinige Verantwortung für deren Richtigkeit. Er hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen aus gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster oder Urheberrechten gegen uns oder ein von uns eingeschaltetes Unternehmen erheben. Bei Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % vertragsgemäß. Unsere Preisforderung erhöht oder vermindert sich entsprechend. Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren.

5. **Eigentumsvorbehalt**

- a. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldo-Forderung.
- b. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Waren zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.

- c. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- d. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, ist vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- e. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- f. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.
- g. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen; wir sind berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Für diesen Zweck gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehendem Absatz b). Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe vorstehenden Absatz b) abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- h. Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Absatz b) abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen unsere Forderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20% für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

6. **Gebrauchte Ware**

Ist Gegenstand unserer Lieferverpflichtung ein gebrauchter Gegenstand, ist jede Mängelhaftung ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, soweit wir gesetzlich zwingend haften oder etwas anderes vereinbart wurde; unsere Mängelhaftung richtet sich in diesen Fällen nach den Regelungen in Ziffer 7 und 9.

7. **Mängel**

Ist Gegenstand unserer Lieferverpflichtung ein neuer Liefergegenstand und weist dieser einen Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung (Nacherfüllung) beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehlt, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder – sofern wir den Mangel zu vertreten haben – Schadensersatz zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktritts- oder Schadensersatzrecht.

Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt; dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

8. **Haftungsfreistellung**

Der Besteller beachtet etwaige Exportbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Verlagert, veräußert oder liefert der Besteller unser Produkt in ein anderes Land als das des ursprünglichen Anlieferungsortes, stellt er uns von der Haftung und den Ansprüchen Dritter frei, die durch diese Verlagerung, Veräußerung oder Lieferung in das andere Land entstehen. Insbesondere stellt er uns von einer Haftung wegen Verstoßes gegen etwaige Transport- und Exportbeschränkungen frei.

Werden wir durch diese Verlagerung, Veräußerung oder Lieferung des Produktes Sanktionen (z.B. des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) unterworfen, haftet der Besteller für den daraus entstandenen Schaden.

9. **Haftungsbeschränkung/Schadensersatzansprüche/Höhere Gewalt**

- a. Unsere Haftung ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, welche wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen leicht fahrlässiger Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

- b. Bei leicht fahrlässiger Verletzung – auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen – wesentlicher Vertragspflichten, also von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- c. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen unseres Verzuges in der Lieferung sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 0,5% der vereinbarten Nettovergütung pro angefangene Verzugswoche, maximal auf insgesamt 5% der vereinbarten Nettovergütung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wir geraten nicht in Verzug, sollte die verspätete Lieferung auf Lieferengpässe unserer Lieferanten bzw. einer Unterbrechung der internationalen Lieferketten zurückzuführen sein.
- d. Unsere Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wegen entgangenen Gewinns, unterbliebener Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Nutzungsausfall oder Rückrufaktionen, wird begrenzt auf maximal 10 % des jeweiligen Auftragswerts. Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

In diesem Fall ist der Besteller jedoch verpflichtet, uns mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; anderenfalls haften wir nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Besteller gegenüber seinen Kunden oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstigen Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit unserer Leistung an den Besteller steht.

- e. Bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, können wir die Erbringung der Leistung angemessen hinausschieben, ohne dass Verzug eintritt. Der höheren Gewalt gleichzusetzen sind zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Pandemie oder Epidemie (z. B. am Sitz von uns, unseren Vorlieferanten oder dem Besteller), von denen wir mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Bei einer Verschiebung der Leistung von mehr als drei Monaten werden die Parteien über eine angemessene Anpassung des Vertrags verhandeln.
- f. Verwendet der Besteller beim Betrieb einer produzierten Maschine anderes Material, als er uns ausgehändigt hat, erhöht der Besteller die Verarbeitungsgeschwindigkeit oder nimmt anderweitig eigenmächtige Veränderungen der Maschine vor, kann er

uns nur in Anspruch nehmen, sofern die Mängel und Abweichungen nicht auf das andere Material oder die Veränderungen des Bestellers zurückzuführen sind.

- g. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- h. Wir haften jedoch stets unbeschränkt für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und das Fehlen garantierter Beschaffenheiten. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. **Gefahrenübergang/Transport**

Alle Sendungen, auch eventuelle Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers; die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes vom Werk auf den Besteller über, und zwar auch bei Teillieferungen sowie bei Übernahme des Versands oder der Versandkosten durch uns. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen gewählt. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen des Bestellers ab. Der Besteller untersucht die Ware bei Erhalt auf Transportschäden. Er informiert die Transportperson unverzüglich über einen Transportschaden und lässt sich den Schadensvermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein abzeichnen. Der Besteller wird auch uns unverzüglich mit einem Schadensprotokoll über den Transportschaden informieren

Beabsichtigt der Besteller den Einbau oder das Anbringen der Ware, hat er bereits bei Wareneingang die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften zu prüfen und uns Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit eine solche Prüfung nach Art und Beschaffenheit der Ware zumutbar sind. Unterlässt der Besteller eine solche Prüfung, handelt er grob fahrlässig im Sinne von §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S. 2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Bestellers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

Der Besteller hat die erhaltene Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Werktagen nach

Ablieferung, nicht erkennbare Mängel längstens innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung, zumindest in Textform zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

11. **Aufrechnungsverbot**

Eine Aufrechnung durch den Besteller mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Leistungsverhältnis beruht.

12. **Probekauf**

Ist im Einzelfall Kauf auf Probe vereinbart, wird der Kaufvertrag wirksam, wenn der Besteller nicht binnen 10 Werktagen ab Eingang der Ware seine Missbilligung erklärt. Wir werden den Besteller mit Fristbeginn auf die Bedeutung eines Stillschweigens hinweisen. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, verpflichtet sich der Besteller, den Liefergegenstand frachtfrei in demselben Zustand an uns zurückzusenden, wie dieser von uns zum Versand gelangte.

13. **Software**

Werden zu von uns produzierten Maschinen Bediensoftware geliefert, darf der Besteller diese von uns gelieferte Software nur im Zusammenhang mit dem Gebrauch der zugehörigen Maschine und dem Verwendungszweck entsprechend nutzen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Nutzung schriftlich vereinbart wurde. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.

14. **Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Stuttgart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

Die Originalfassung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wurde in deutscher Sprache abgefasst. Übersetzungen dienen nur zu Informationszwecken. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung, gilt ausschließlich die deutsche Version.

15. **Sonstiges**

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.